

Geschäftsleitung der
Energiegemeinschaft

Gesellschaftsvertrag der Energiegemeinschaft im Kleingartenverein Mockau-West e. V.

§ 1 Energiegemeinschaft (EG)

- (1) Die Bezieher von elektrischem Strom und Trinkwasser im Bereich des Vereins bilden die EG.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Bezieher innerhalb der EG zum Vorstand und zu den Lieferanten (SWL, KWL u. a.).

§ 2 Zentrale Versorgung

- (1) Der Verein hat auf Kosten der EG eine zentrale Strom- und Wasserversorgungsanlage herstellen lassen.
- (2) Die Stromversorgungsanlage (ab Haupt-Zähleranlage, Verteileranlage, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Gartenverteilerkästen; als Verbraucher: Gemeinschaftshaus, Außenbeleuchtung) und Wasserversorgung (ab Haupt-Wasseruhr, Stichleitung neben Hauptweg, Zapfstellen als "Sommerleitung") gehören wirtschaftlich den Gesellschaftern.

§ 3 Tätigkeit und Haftung des Vereins

- (1) Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Energieversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die EG oder deren Gesellschafter.
- (2) Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der EG zusammengeschlossenen Beziehern. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Unterbrechung von Strom und Wasser entstehen.

§ 4 Organisation

- (1) Die EG handelt im Interesse und für Rechnung der Bezieher.
- (2) Die EG hält mindestens einmal im Jahr eine Gesellschafterversammlung ab (Jahresmitgliederversammlung des Vereins). Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Die EG bestimmt zwei Geschäftsführer für die Dauer, wie sie für den Vorstand des Vereins bestimmt ist. Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, die mit der Energie- und Wasserversorgung verbunden sind, zu erledigen; insbesondere ist der Verbrauch zu erfassen und abzurechnen. Notwendige Instandhaltungs- und -Instandsetzungsarbeiten sind in den Reparaturplan des Vereins aufzunehmen. Die Geschäftsführer werden von den Energieverantwortlichen unterstützt.

(4) Die Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Vereins.

§ 5 Rücklagen

Die EG bildet für Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten sowie sonstige Risiken eine Rücklage in Höhe bis 750.- €. Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu bilden, die mit der Verbrauchsabrechnung erhoben wird.

§ 6 Lieferbedingungen

(1) Dem Bezug von Elektroenergie und Wasser liegen neben den Lieferbedingungen der SWL und KWL auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugrunde. Bei Nichtanerkennung besteht keine Versorgungspflicht der EG.

(2) Die zentralen Versorgungsanlagen dienen zur Erfüllung der Bedürfnisse der Mitglieder gemäß Statut und Ordnung des Vereins. Das Betreiben von Elektrogeräten darf je Gartenparzelle oder Gemeinschaftshaus gleichzeitig 1,5 kW nicht übersteigen.

(3) Die Gesellschafter der EG dürfen über ihren Anschluss von Strom und Wasser nur ihren eigenen Bedarf beziehen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe von 50.- € durch die Geschäftsführer belegt, die der Rücklage (§ 5) zugeführt wird. Andere unberechtigte Eingriffe in die E-Verteileranlage des Vereins und der Zähleranlage der Gartenhäuser werden ebenfalls mit 50.- € geahndet.

§ 7 Abrechnung und Bezahlung

(1) Der Verbrauch wird jeweils im Oktober für das vergangene Jahr (12 Monate) abgerechnet. Der Abrechnung liegen zugrunde:

- Rechnungen der Versorgungsbetriebe
- Elektro-Verbrauch der Gesellschafter, Wasserpauschale und eigener Verbrauch
- Übertragungsverluste
- Gemeinschaftsverbrauch
- Umlage gemäß § 5
- allgemeine Verwaltungskosten

(2) Der zu zahlende Betrag wird den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt. Die Zahlung ist auf das Konto der EG innerhalb festgelegter Fristen zu leisten.

§ 8 Sonstige Pflichten

(1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Anlagen sorgfältig zu behandeln und die E-Leistungsbezugsgrenze einzuhalten. Schäden an der Anlage, die innerhalb der Gärten festgestellt werden, sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.

(2) Die Gesellschafter der EG sind verpflichtet, den Geschäftsführern oder den Energieverantwortlichen Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit Revisions-, Reparatur- und Ablesearbeiten erledigt werden können.

§ 9 Sperre der Stromzufuhr

Die Geschäftsführer sind berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die grob gegen diesen Vertrag verstoßen, insbesondere mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren. Bei nicht termingerechter Zahlung ist zuvor eine kostenpflichtige, zweimalige erfolglose schriftliche Mahnung gemäß Vereinsordnung erforderlich.

§ 10 Kündigung

(1) Die Mitgliedschaft in der EG kann in zeitlicher Übereinstimmung mit der Kündigung des Gartens schriftlich aufgehoben werden.

(2) Durch Aufgabe des Gartens oder bei Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Beziehers nicht automatisch. Die EG ist bereit, einen Gartennachfolger aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.

(3) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der EG hat dieser Anspruch auf Rückzahlung zum Zeitwert des von ihm geleisteten Anlagevermögens und der Rücklage, soweit sie noch vorhanden sind. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Rückzahlungsanspruch beginnt, wenn der Nachfolgebäuer die entsprechenden Beträge überwiesen hat.

(4) Die Installation in den Gartenhäusern und im Garten ist Eigentum des Gesellschafters, für die eine Entschädigung nicht geleistet wird.

Beraten und beschlossen:

Geschäftsführer der EG

Vorstand des Vereins